

Familienrecht

Fall 1:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Schutzauftrag wurde auch in der Ordnung der Kindertageseinrichtungen unter Ziffer 12 aufgenommen!

§ 8b SGB VIII Abs. 1: Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (**BundeskinderschutzG**) vom 22. Dezember 2011

Bsp: Beratung beim Kinderschutzbund

zitiert aus dem Handout des Kinderschutzbundes Trier/Fachstelle Kinderschutzdienst

Fachberatung § 8a

Vorgehensweise bei einer Fachberatung

Am Anfang steht das Erkennen der Gefährdung und ihre Gewichtung. Ziel ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht und einer von den Eltern verstandenen und akzeptierten Diagnose. Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet die HelferInnen bei diesem Prozess.

Verschiedene Formen der Beratung: einmalige Beratung/ fachliche Begleitung über einen längeren Zeitraum

Formen der Gestaltung: Einzelberatungen/ Teambesprechungen/ Beratung mehrerer beteiligter Institutionen

Ablauf:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Sammlung von Informationen und Bewertung
- Überlegen und Vorbereiten von Interventionen und Hilfe – Ideen
- Absprachen
- Überprüfung der Wirkung und Ergebnisse
- Ende – wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr vorliegt oder die Hilfen wirkungsvoll sind

Sog. **Phasenmodell:**

Phase 1: Orientierung

Auftragsklärung

Klärung der Situation (Erkunden und Gewichten von Gefährdungen der Kinder)
Reflexion der Helferrolle (Einstellungen und Gefühle im Beziehungsdreieck Eltern – Kind – HelferIn)
Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Eltern Gefährdungseinschätzung
Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit betroffenen Familien
Erlangung einer größeren, eigenen Handlungssicherheit
Vorbereitung einer Überleitung an eine andere Einrichtung
Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt

Informationssammlung

Zusammentragen möglichst vieler Informationen aus möglichst vielen unterschiedlichen Blickwinkeln
Aussagen des Kindes? Sichtbare Merkmale von Gewalt? Versorgungsmängel? Symptome des Kindes (Psychosomatische Beschwerden)? Plötzliche Verhaltensänderungen? Bilder? Spielszenen?
Risikofaktoren der Eltern: Persönlichkeit der Eltern? Materielle Situation? Lebenssituation der Familie?
Beziehung Eltern – Kind: Erziehungsstile? Reaktionen des Kindes auf die Eltern?
Ressourcen von Eltern und Kindern
WICHTIG: DOKUMENTATION

Planung des weiteren Vorgehens und Erstbewertung der Gefährdung auf den Ebenen

Gefährdungstatbestand, Gefährdungsursachen, Elternwille- und Fähigkeit

bei erheblicher Gefahr für Leib und Leben des Kindes werden unverzüglich Jugendamt und Polizei einbezogen
wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden Elterngespräche vorbereitet (sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen!)
Vorüberlegen der Hilfen, die Eltern und Kind angeboten werden können

Phase 2: Begleitung der Beziehungsaufnahme: Eltern und Kinder einbeziehen und auf Hilfen hinwirken

Einbeziehen der Eltern – Durchführung des Gesprächs
Reflexion des Elterngesprächs in der Fachberatung

Phase 3: Prozessorientierte Bewertung: akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und Hilfe – Ideen entwickeln

Bewertung der Informationen (prozessorientierte Bewertung, da die Einschätzungen und Gefährdungslagen sich ständig verändern). Die Informationen können unter folgenden Gesichtspunkten bewertet werden:

- Gewährleistung des Kindeswohls auf folgenden Ebenen:
 - Ausmaß der Beeinträchtigung
 - Häufigkeit und Chronizität der Belastungen
 - Verlässlichkeit der Versorgung
 - Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme
 - Qualität der Erziehungskompetenz
 - Selbsthilfekompetenz des Kindes und der Eltern
 - Vorhandensein kompensierter Unterstützungen
- Problemazeptanz der Sorgeberechtigten und der Kinder (sehen Eltern und Kinder ein Problem?)
- Problemkongruenz (stimmen Eltern und Kinder mit HelferInnen in Erklärungen überein?)
- Hilfeakzeptanz (sind Eltern und Kinder bereit, Hilfen anzunehmen?)
- Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit (können/wollen Eltern sich verändern?)

Falls Dissens bezüglich der Einschätzung besteht, ist dies klar zu thematisieren. HelferIn und FachberaterIn sollen sich um eine Klärung bemühen (Gemeinsame Problemanalyse ist notwendig).

Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft bzw. der Jugendhilfeeinrichtung.

Mögliche Einschätzung:

Keine Gefährdung

Beenden der Fachberatung

Keine akute Gefährdung

Wenn prognostische Gefährdung zu befürchten ist, entsteht verpflichtender Handlungsbedarf

den Eltern und Kindern werden Hilfen angeboten und die Wirkung der Hilfen muss überprüft werden (Prozessorientierte weitere Begleitung)

Akute Gefährdung liegt vor, wenn

eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt

Zugänge zum Kind verwehrt werden

Gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herstellbar

Eltern zeigen keine Akzeptanz, Hilfen in Anspruch zu nehmen

Die Hilfen sind nicht geeignet, die Gefährdung abzuwenden

Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergeleitet werden.

An dieser Stelle ist der Prozess der Fachberatung (nicht der Hilfeprozess der Jugendhilfeeinrichtung) beendet.

Bei **Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch** gelten zum Schutz des Opfers andere Regeln. Vorerst kein Einbezug der Eltern! Sofort insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen!

Gerichtliche Maßnahmen bei **Gefährdung des Kindeswohls** ist in § 1666 BGB geregelt.

Gerichtliches Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Möglichkeiten des Familiengerichts gemäß § 1666 Abs. 3 BGB

Beispiele der Kindeswohlgefährdung aus der Rechtsprechung:

- Gefahr, dass ein Mädchen in einem afrikanischen Land der dort weit verbreiteten Beschneidungszeremonie ausgesetzt wird
- Kindesentziehung gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil
- Weigerung, schulpflichtige Kinder zur Schule zu schicken (zur Gefahrenabwehr wird es geeignet und verhältnismäßig sein, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Regelung von Schulangelegenheiten auf einen Pfleger zu übertragen)
- Verleitung zur Kriminalität oder Prostitution
- übermäßige körperliche Züchtigung auch durch unkontrolliertes Verhalten
- Weigerung notwendiger medizinischer Behandlung des Kindes
- sexueller Missbrauch eines Kindes
- Absicht der Eltern, ein fast volljähriges Kind gegen seinen Willen zu verheiraten
- Duldung der missbräuchlichen Ausübung des Sorgerechts durch den anderen Elternteil
- Psychische Erkrankungen (z.B. Labilität, Antriebsarmut, Depressionen) auch, wenn diese nur

schubweise auftreten

- Drogenabhängigkeit, Alkoholabhängigkeit, nicht aber bei früherer Abhängigkeit und lediglich möglicher künftiger Rückfallgefahr
- Mangelnder Einsicht in die Notwendigkeit der Unterbringung eines Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung
- Chaotische häusliche Lebens- und Wohnverhältnisse
- Relative Bindungsstörungen und seelische Deprivation des Kindes in Folge gewalttätigem Verhaltens
- Heillose Zerstrittenheit der Eltern aufgrund eines nicht aufgearbeiteten Beziehungskonflikts unter Einbeziehung der Kinder, bei denen dadurch bereits deutliche Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung festgestellt wurden

Falllösung:

Gefahr der Kindwohlgefährdung ist gegeben.

In dem Fall sollte eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt ergehen.

OLG Celle NJW 1995, 792

Verweigern die Eltern (hier: Zeugen Jehovas) aus religiösen Gründen eine ärztlich indizierte Bluttransfusion bei ihrem neugeborenen Kind, so kann bei besonderer Eilbedürftigkeit eine vorläufige Anordnung zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Eltern ergehen.

Zum Sachverhalt:

Am 7. 2. 1994 unterrichtete der Stationsarzt des Krankenhauses X das VormG telefonisch darüber, daß sich das an diesem Tag in der 27. Schwangerschaftswoche geborene Kind auf der Intensivstation des Krankenhauses in einem lebensbedrohlichen Zustand befinde und daß aus medizinischer Sicht sehr wahrscheinlich eine Bluttransfusion notwendig werden würde. Diese Behandlung werde jedoch von den Kindeseltern, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörten, aus religiösen Gründen abgelehnt. Daraufhin erließ das VormG am 8. 2. 1994 gem. §1666 BGB eine einstweilige Anordnung, mit der es den Eltern das Personensorgerecht teilweise entzog und insoweit dem Stadtjugendamt als Pfleger übertrug. Der Wirkungskreis des Pflegers wurde auf den Umfang erstreckt, “in welchem aufgrund erfolgter lebensbedrohlicher Frühgeburt ärztliches Handeln – insbesondere Bluttransfusionen – erforderlich ist, um Leben oder Gesundheit des Säuglings zu bewahren”. Zur Begründung führte das VormG aus, eine unverzügliche Bluttransfusion sei nach Auskunft der das Kind behandelnden Ärzte gegebenenfalls lebensnotwendig. Die Eltern hätten die erforderliche Zustimmung zu einer Transfusion mit Bestimmtheit abgelehnt. In einem schriftlichen Bericht des Krankenhauses vom 8. 2. 1994, führte der behandelnde Arzt ergänzend aus, bei einem extrem früh geborenen Kind sei die Wahrscheinlichkeit, daß eine vitale Indikation zur Bluttransfusion oder

Behandlung mit Blutprodukten eintreten werde, sehr hoch. K sei bisher noch nicht mit Blut oder Blutprodukten behandelt worden. Ihr Zustand sei allerdings weiterhin extrem kritisch. Nach ärztlicher Überzeugung sei mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß bald – eventuell auch sehr kurzfristig – eine Behandlung mit Blut oder Blutprodukten notwendig werden würde. Dem Vater sei mitgeteilt worden, daß das Krankenhaus mit dem VormG Kontakt aufgenommen habe, damit “im Falle medizinischer Notwendigkeit der Verabreichung von Blut oder Blutprodukten” den Eltern vorübergehend das Sorgerecht entzogen werden könne. Gegen den Beschluß des VormG haben die Eltern noch am gleichen Tag beim VormG Beschwerde eingelegt. Sie haben gerügt, daß mit dem angefochtenen Beschluß ohne ihre vorherige Anhörung übereilt in ihre Elternrechte eingegriffen worden sei, und haben die Auffassung vertreten, eine Bluttransfusion sei medizinisch nicht indiziert. Es gebe alternative Behandlungsmethoden, die zudem die Risiken einer Blutübertragung vermieden. Das VormG hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern die Akten sofort dem BeschwGer. vorgelegt. Dieses hat mit dem angefochtenen Beschluß vom 9. 2. 1994 die Beschwerde zurückgewiesen.

Dagegen richtete sich die weitere Beschwerde der Eltern, mit der sie das Vorbringen in ihrer Beschwerdeschrift wiederholten und vertieften. Diese führte dazu, daß die elterliche Einwilligung vormundschaftsgerichtlich ersetzt wurde.

Aus den Gründen:

II. Die weitere Beschwerde ist gem. §§ 27 I, 29 I FGG zulässig. Sie hat in der Sache jedoch im wesentlichen keinen Erfolg. Das LG hat es zu Recht gebilligt, daß das VormG eine eilige vorläufige Anordnung getroffen hat mit dem Ziel, eine aus ärztlicher Sicht für lebensnotwendig gehaltene Behandlung des Kindes mit Blut oder Blutprodukten (Bluttransfusion) zu ermöglichen, in die die Kindeseltern nicht eingewilligt haben. (...)

Abwandlung

1. Bei Verdacht der Kindesmisshandlung kann eine Beratung gemäß dem BundeskinderschutzG erfolgen
2. siehe Phasenmodell
insoweit erfahrene Fachkraft herbeiziehen
im akuten Fall: Jugendamt und ggfls. Polizei informieren

Sofern sich die Eltern nicht auf Hilfeangebote einlassen, kann Jugendamt eine Mitteilung an das Familiengericht machen:

Das Familiengericht leitet dann ein Verfahren nach § 1666 BGB ein.

Familienrecht

Fall 2:

Elterliche Sorge geregelt in §§ 1626 ff. BGB

Sind die Eltern verheiratet, haben beide Elternteile die gemeinsame elterliche Sorge.

Personensorge (tatsächliche Sorge und gesetzliche Vertretung)

Vermögenssorge (tatsächliche Sorge und gesetzliche Vertretung)

Die tatsächliche Sorge umfasst sämtliche Fürsorgehandlungen für das Kind.

Dazu gehören u.a.:

- die Bestimmung des Familiennamens
- die Erteilung eines Vornamens
- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes
- Medizinische Versorgung
- Aufenthaltsbestimmung
- die Sorge für das Impfen
- Angelegenheiten der schulischen Ausbildung
- Angelegenheiten der Berufsausbildung
- Namensänderung
- religiöse Erziehung
- Umgang mit dem Kind

Vertretung in Personensorgesachen umfasst jedes Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, z.B.

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages
- Vertretung in Rechtsstreitigkeiten
- Einwilligung zur Eheschließung

Abwandlung:

§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB: Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich.

Ziffer 2 der Ordnung der Kindertageseinrichtungen: Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Vertrag kündigen.

Die nur durch den Vater ausgesprochene Kündigung ist daher unwirksam.

§ 1628 BGB

Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung kann das Familiengericht einem Elternteil die Entscheidung übertragen.

Für die Entscheidung des Familiengerichts ist das Kindeswohl entscheidend.

Für das Kindeswohl zu ermitteln, wird insbesondere eine Einschätzung der ErzieherInnen maßgebend sein.

Familienrecht

Fall 3:

1.

Die **elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** richtet sich nach § 1626a BGB.

Nach bislang geltendem Recht kann der nichteheliche Vater nur dann die gemeinsame elterliche Sorge erhalten, wenn die Mutter zustimmt.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt!

Pressemitteilung:

BVerfG: Zwingende Zustimmung der Mutter zu gemeinsamem Sorgerecht für Väter nichtehelicher Kinder verfassungswidrig

Die Sorgerechtsregelung für Väter nichtehelicher Kinder in den §§ 1626a Abs. 1 Nr.

1, 1672 Abs. 1 BGB ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit jetzt mitgeteiltem Beschluss vom 21.07.2010 entschieden. Der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes vom Sorgerecht für den Fall, dass die Mutter des Kindes der gemeinsamen Sorge mit dem Vater oder dessen Alleinsorge für das Kind nicht zustimmt, greife unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG ein. Denn dieser habe keine Möglichkeit, den Ausschluss vom Sorgerecht am Maßstab des Kindeswohls gerichtlich überprüfen zu lassen. Das BVerfG hat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung eine vorläufige Anordnung getroffen (Az.: 1 BvR 420/09).

BVerfG trifft vorläufige Regelung

Das BVerfG hat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung in Ergänzung der §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, 1672 Abs. 1 BGB vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Dem Vater ist auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil davon allein zu übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Geplante Gesetzesänderung (siehe Entwurf der Bundesregierung)

Aktuell: Pressemitteilung des Bundesjustizministerium vom 01.03.2013

Pressemitteilung: Neues Sorgerecht nimmt gesellschaftlichen Wandel auf

Erscheinungsdatum

31.01.2013

Zu dem heute vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Die Gesellschaft ist in den vergangenen Jahren bunter und offener geworden. Der Anteil der nicht-ehelichen Kinder hat sich in den letzten rund 20 Jahren mehr als verdoppelt. Das neue Sorgerecht nimmt den gesellschaftlichen Wandel auf. Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl. Die Neuregelung des Sorgerechts erleichtert unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder durch ein neues unbürokratisches Verfahren – wie es das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung vorgegeben hatte. Der Vater kann die Mitsorge nunmehr auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt.

Das neue Sorgerechtsverfahren funktioniert schnell und unbürokratisch. Die Mutter hat mit der Geburt die alleinige Sorge. Der Vater kann aber beantragen, die gemeinsame Sorge mit der Mutter auszuüben. Er kann auch sagen, dass es aus seinem Blickwinkel am besten ist, wenn er derjenige ist, der die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind hat. Auch zur Erreichung dieses Ziels kann er bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mutter hat dann die Gelegenheit zu sagen, wie sie zu diesem Antrag auf gemeinsame Sorge steht. Wenn es Gründe gibt, dass es aufgrund des Kindeswohles angemessener wäre, das Sorgerecht für das Kind allein bei der Mutter zu belassen, dann kann die Mutter diese Gründe vortragen. In einem solchen Fall müssen die unterschiedlichen Vorstellungen und Interessen immer gemessen am Wohl des Kindes in einem Verfahren beim Familiengericht geklärt werden. Das Familiengericht wird auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu einer Entscheidung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen kommen.

Darüber hinaus ist es den Elternteilen freigestellt, zum Jugendamt zu gehen. Das Jugendamt kann natürlich beraten sowie Anregungen und Hilfestellungen geben.

Die Reform des Sorgerechts orientiert sich an dem Leitbild der gemeinsamen Sorge auch der nicht verheirateten Eltern für ihr Kind. Das Leitbild ist: Das Beste ist, wenn sich beide Elternteile, auch wenn sie nicht verheiratet sind, um ihr Kind oder ihre Kinder kümmern – es sei denn, das Kindeswohl steht dem ausdrücklich entgegen.

Zum Fall:

Der Vater von Finn hat seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Für die Entscheidung des Gerichts ist das Kindeswohl maßgebend.

Eine Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann bspw. dann nicht in Betracht kommen, wenn zwischen den Eltern überhaupt keine Kommunikation möglich ist und diese auch nicht durch Elternberatung verbessert werden kann.

Familienrecht

Fall 4:

Korrektur im Sachverhalt: Haushalt streichen!

Tilda ist von allen Verfahren betroffen:

Kinder – es ist streitig, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhält und wie Umgangskontakte ausgestaltet werden können

Vermögen – die Eltern streiten sich um das gemeinsame Vermögen und um den Zugewinnausgleich. Mittelbar sind hiervon auch die Kinder betroffen. Sie leiden unter dem Streit. Des Weiteren spielt der Ausgang des Verfahrens auch für ihre finanzielle Situation eine Rolle

Unterhalt – direkt betroffen sind die Kinder in dem Verfahren wegen Kindesunterhalt – mittelbar sind die Kinder jedoch auch wegen der Verfahren Ehegattenunterhalt betroffen

Hausrat – die Eltern streiten um die Haushaltsgegenstände/ findet eine Einigung nicht statt, entscheidet das Familiengericht, wer welche Hausratsgegenstände behalten darf

Ehewohnung – die Eltern streiten, wer in der Ehewohnung bleiben darf/ hierbei spielen auch Anträge nach Gewaltschutzgesetz eine Rolle (wird ein Ehepartner gewalttätig, kann der andere Ehegatte eine einstweilige Verfügung beantragen, dass der gewalttätige Ehegatte bis zu 6 Monaten die Ehewohnung nicht betreten darf)

Bei Getrenntleben richtet sich die Ausübung der **elterlichen Sorge nach § 1687 BGB**.

Es wird unterschieden zwischen **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (1)** und **Angelegenheiten des täglichen Lebens (2)**.

Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist ein gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Die Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil alleine entscheiden, bei dem sich das Kind aufhält.

Beispiele:

Aufenthalt:

(1) Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind überwiegend lebt; Umzug mit der Folge erheblicher Umgangsbeeinträchtigungen

(2) Aufenthaltsbestimmung im Einzelnen, z.B. Teilnahme am Ferienlager, Besuch bei den Großeltern

Umgang:

- (1) Grundentscheidung, ob überhaupt oder wieviel
- (2) Einzelentscheidungen, z.B. Kontakte des Kindes zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes

Gesundheit:

- (1) Operationen (außer in Eilfällen), medizinische Behandlung mit erblichem Risiko
- (2) Behandlung leichterer Erkrankungen, Routineimpfungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge

Ausbildung/Schule/Kindergarten

- (1) Wahl der Schulart/Internatserziehung, Besprechung mit Lehrern über Versetzungsgefährdung, Heimerziehung, Ausbildungsverträge
- (2) Teilnahme an Sonderveranstaltungen (Nachhilfe, Wahlfächer, Schulchor)

Vermögen:

- (1) Grundlegende Fragen der Anlage und Verwendung vorhandenen Vermögens des Kindes, Antrag Hilfe zur Erziehung
- (2) Taschengeld, Geldgeschenke von Verwandten

Sonstiges:

- (1) Namensfragen, Religion
- (2) Freizeit, Kleidung, Hausaufgaben

Abwandlung:

Streiten Eltern um das Aufenthaltsbestimmungsrecht, möchten beide Elternteile, dass das Kind bei Ihnen den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Verfahren wird mit dem Antrag eines Elternteils gegenüber dem Familiengericht eröffnet, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu übertragen.

In Verfahren in Sorgesachen muss das Familiengericht den ersten Termin in den ersten 4 Wochen nach Antragstellung abhalten.

In den Verfahren sind beteiligt:

- beide Eltern und deren Anwälte
- Kinder
- Verfahrensbeistand der Kinder (Der "Anwalt" des Kindes – vertritt die Interessen des Kindes)
- Jugendamt
- ggfls. Kinderpsychologischer Sachverständigengutachter

Vor dem ersten Termin versucht das Jugendamt, Gespräche mit den Eltern zu führen. Im ersten Termin vor dem Familiengericht kann dann ggfls. Eine Einigung getroffen werden (bsp: Wechselmodell, ein Elternteil erhält das Aufenthaltsbestimmungsrecht und der andere Elternteil erhält eine großzügige Umgangsregelung).

Findet keine Einigung statt, wird das Familiengericht dann spätestens einen Verfahrensbeistand für das Kind bestimmen. Der Verfahrensbeistand wird Gespräche mit den Kindern, den Eltern und weiteren Institutionen (Schule, Kindergarten) führen, um den Kindeswillen zu ermitteln und das Kindeswohl überprüfen zu können.

Das Familiengericht kann auch einen Gutachter beauftragen, die Bindungsprioritäten des Kindes zu überprüfen und aus kinderpsychologischer Sicht zu begutachten, bei welchem Elternteil das Kind leben sollte.

In einem weiteren Termin kann das Kind durch den Familienrichter selbst angehört werden. Bei der Anhörung sind zumeist nur der Richter und der Verfahrensbeistand anwesend.

Sollte keine Einigung zwischen den Eltern möglich sein, entscheidet das Familiengericht durch Beschluss, wem das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird.

Diese Entscheidung kann durch das zuständige Oberlandesgericht und ggfls. durch den Bundesgerichtshof überprüft werden. In einem solchen Fall ist es möglich, dass erst nach Jahren und nach mehreren Anhörungen und Begutachtungen des Kindes eine Entscheidung rechtskräftig ist.

Sowohl Verfahrensbeistand, Jugendamt als auch der Gutachter sollten mit den ErzieherInnen in Kontakt treten, um deren Einschätzung einzuholen.

Familienrecht

Fall 5:

1)

Das Recht und die Pflicht auf Umgang mit dem Kind richtet sich nach § 1684 BGB.

Der Vater von Tilda hat somit das Recht und die Pflicht, Umgangskontakte zu Tilda zu haben.

2)

Die Gestaltung des Umgangsrechts ist in § 1684 BGB nicht geregelt. Dies ist grundsätzlich durch die Eltern zu vereinbaren. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet das Familiengericht durch Beschluss über den Umgang.

Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die das Eltern-Kind-Verhältnis berühren:

- Belastbarkeit des Kindes
- Bisherige Intensität der Beziehungen zum Umgangsberechtigten
- Räumliche Entfernung
- Sonstige Interessen und Bindungen des Kindes
- Wille des Kindes
- Kindesalter
- Entwicklungs- und Gesundheitszustand des Kindes

Vor der Entscheidung kann ebenfalls ein Verfahrensbeistand oder ein Gutachter eingeschaltet werden. Grundsätzlich wird auch in der Elternberatung versucht, doch noch eine Einigung zu erzielen.

Augestaltung des Umgangsrechts:

- Umgang alle 14 Tage von Freitag, 18 Uhr bis Sonntag, 18 Uhr
- großzügigeres Umgangsrecht je nach Einzelfall
- seltenere Umgangskontakte aufgrund größerer Entfernung
- Wechselmodell (das Kind verbringt 50 % bei Vater und 50 % bei Mutter, verschiedene Möglichkeiten: Tägliches Wechseln, Wechsel nach einer Woche, Wechsel nach 2 Wochen...)

Daneben ist der Umgang während den Ferien und an den Feiertagen zu regeln.

Unterbindet ein Elternteil unter Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen und/oder gerichtlich gebilligte Vereinbarungen über längere Zeit hinweg den Kontakt, liegt darin in aller Regel eine Gefahr für das Wohl des Kindes. Das Gericht hat dann durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

dass der Umgang stattfindet.

Es kann ein Ordnungsgeld verhängt werden und im schlimmsten Fall Ordnungshaft.

Damit der Umgang durchgeführt wird, kann auch ein Umgangspfleger durch das Gericht eingesetzt werden. Der Umgangspfleger kann die Kontakte vereinbaren, die Herausgabe des Kindes verlangen und ist auch zur Wegnahme des Kindes befugt.

Bestehen Bedenken, ob der Umgangsberechtigte Elternteil in der Lage ist, den Umgangskontakt kindgerecht zu gestalten, kann ein begleiteter Umgang durchgeführt werden.

Ist das Kindeswohl gefährdet, wird in Ausnahmefällen ein Umgangsausschluss ausgesprochen.

Abwandlung:

- 1) Tildas Mutter hat das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht und kann somit entscheiden, wo sich das Kind aufhält.

Aufgrund der Einigung zwischen den Eltern ist die Mutter mit der Abholung von Tilda durch den Vater einverstanden. Tilda kann dem Vater mitgegeben werden.

In Trennungssituationen sollte stets mit den Eltern abgesprochen werden, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist und welche Umgangsregelungen bestehen. In diesen Fällen sollte mit den Eltern die Informationen über abholberechtigte Personen (als Anlage zum Vertrag) besprochen werden.

- 2) Für die Erzieherin ist die Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils maßgebend, wer das Kind abholen kann.

Sofern die "Informationen über abholberechtigte Personen" nicht zugunsten der neuen Freundin abgeändert wurden, kann diese Tilda nicht abholen. Das Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils kann jedoch selbsterständig auch telefonisch eingeholt werden.

Im Rahmen der Umgangskontakte kann der umgangsberechtigte Elternteil Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Insofern kann dann auch der Vater von Tilda die Erlaubnis erteilen, dass seine neue Freundin Tilda abholen kann.

- 3) Ist die Erzieherin darüber informiert, dass der Umgang nur begleitet stattfindet, darf Tilda nicht dem Vater mitgegeben werden!

Familienrecht

Fall 6

- 1) Maßgebend ist, ob die sorgeberechtigten Eltern die Großmutter als abholberechtigte Person angegeben haben. Sofern keine anderslautende Mitteilung durch die Eltern eingeht, kann Thomas der Großmutter mitgegeben werden.

- 2) Das **Umgangsrecht der Großeltern** und anderer Bezugspersonen ist in § 1685 BGB geregelt.
Ob den Großeltern ein Umgangsrecht durch das Gericht zugebilligt wird, richtet sich nach der Beziehung des Kindes zu den Großeltern. Auf die Wünsche und den Willen des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.
Ist bereits das Umgangsrecht zu einem Elternteil geregelt, kann es eine Überforderung des Kindes bedeuten, auch noch den Umgang zu den Großeltern festzusetzen.

Abwandlung

Grundsätzlich ist die Entscheidung der Eltern über abholberechtigte Personen maßgebend. Diese kann in Einzelfällen jedoch mit der Aufsichtspflicht der ErzieherInnen kollidieren.

Ist die Großmutter von Nicklas erkennbar nicht in der Lage, Nicklas nach Hause zu bringen und ihn zu versorgen, sollte in Rücksprache mit den Eltern über das weitere Vorgehen entschieden werden. Sind die Eltern nicht zu erreichen, sollte Nicklas nicht mitgegeben werden.